

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. November 1867.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Den anliegenden von der Deputation wegen Revision der jährlichen Steuern erstatteten Bericht läßt der Senat zunächst der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, zugehen.

2. Verbesserung des Gehalts der Wagenmeister des Stadtpostamts und Pensionirung des Briefträgers Conrad Castens.

Auch der Senat ist damit einverstanden, daß den Vorschlägen der Postdeputation gemäß das Gehalt der Wagenmeister des Stadtpostamts erhöht werde; er genehmigt die dazu erforderliche Nachbewilligung von 100 Thalern auf das diesjährige Ausgabebudget der Postdeputation, sowie außerdem die Pensionirung des Briefträgers Conrad Castens mit einem jährlichen vom 1. d. M. an zu berechnenden Ruhegehalt von 250 Thalern.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 15. November 1867.

Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern,

die Fortdauer der jährlichen Steuern für das Jahr 1868 betreffend.

Die Deputation beehrt sich in dem Folgenden den gewöhnlichen Bericht über die jährlichen Steuern abzustatten, welcher dieses Mal über eine Reihe von Einzelheiten sich verbreitet. In Folge der Aufhebung des Mätkerwesens, der Vereinigung der Erhebungen der directen und indirecten Steuern unter einer Steuerdirection und des Wegfalls der einzelnen Erheber dieser Steuern mit Ende dieses Jahres sind in dem Geseze Aenderungen nothwendig geworden, welche großentheils die Fassung und die Organisation der Steuererhebung betreffen. Die Revision des Gesezes hat in Folge dieser Prüfung auch zu einer Reihe anderer, kleinerer Aenderungen geführt.

In der Anlage hat die Deputation den Entwurf der Verordnung angefügt und glaubt sich bei der Vorlage auf eine Darlegung der Hauptveränderungen beschränken zu können, da die Gründe für eine andere Fassung sich bei einer Vergleichung der früheren Fassung mit dem jetzigen Vorschlage von selbst ergeben.

Was die Organisation der Steuererhebungen im Allgemeinen betrifft, so mußte der Bericht der vereinigten Deputationen der Finanzen und Umsatzsteuer vom 6. Juni d. J. berücksichtigt werden. Nach demselben steht an der Spitze der Erhebungen ein Steuerdirector, welcher einem Generalsteueramte in Bremen vorsteht und die Steuererhebungen in Vegesack und Bremerhaven beaufsichtigt, deren Bureau und Recepturen »Steuerämter« zu nennen sich empfiehlt. Die neue Steuerdirection ist daher im Geseze, wo von den Steuerbehörden und Beamten die Rede ist, berücksichtigt worden. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Ad I und II des Steuergesezes, Grund- und Erbesteuer und Erleuchtungssteuer.

Die Fassung der bisherigen Vorschriften hat manche Wiederholungen, welche in dem neuen kürzer gefaßten und übersichtlicher geordneten Entwurf vermieden sind, der sich in allen wesentlichen Punkten dem jetzigen Verfahren anschließt. Der Name »Grund- und Erbesteuer« ist mit Rücksicht auf die Verordnung vom 26. Februar 1866, die Ermittlung des Grundsteuerwerths betreffend, in »Grundsteuer« verkürzt. Die §§. 1, 2 und 3 erster Absatz und §. 6 erster Absatz des bisherigen Gesetzes finden sich in den §§. 1, 3 und 4 wieder. Der §. 4 des bisherigen Gesetzes ist in unveränderter Fassung §. 2 des Entwurfs geworden, alle übrigen bisherigen Bestimmungen über die Grundsteuer (§. 3, 2. Absatz, §. 5, §. 6, 2. Absatz) finden sich, gleichförmig mit den Vorschriften über die Erhebung der Erleuchtungssteuer in den §§. 13 und 14, wieder.

Nur ist bemerkt, daß die Grundsteuer des Landgebiets am Generalsteueramt einzuzahlen ist. Die Deputation hat erst vor Kurzem in Erfahrung gebracht, daß die bisherige Bestimmung der Einsammlung im Gebiete nie ausgeführt ist, vielmehr die Landbewohner stets die Grundsteuer zu ihnen gelegener Zeit, bei ihren Wegen zum Markt, an das Bureau gebracht haben. Bis auf Weiteres kann bei dieser langjährigen Gewohnheit beharrt werden, da die Einsammlung große Schwierigkeiten hat und erhebliche Kosten macht.

Bei der Erleuchtungssteuer sind die Vorschriften der §§. 8 bis 10 des bisherigen Gesetzes in Einen Paragraphen zusammengefaßt, dem dann einige Ausnahmen und nähere Bestimmungen, welche sich in gleicher Weise schon jetzt im zweiten Satz der §§. 8, 9 und 10 finden, in besonderen Paragraphen folgen (§. 7, 8). Im §. 8 des neuen Entwurfs ist die Erleuchtungssteuer bei den im §. 4 b, der jetzigen Verordnung erwähnten Gebäuden auf 2 Procent angenommen. Es stimmt dieses mit der bisherigen weitläufigen Berechnung im Wesentlichen überein und ist deutlicher.

Hervorzuheben ist:

1) daß bei der Erleuchtungssteuer der Landgemeinden, statt des bisherigen Ausdrucks im §. 11 »auf Kosten des Staats«, der Ausdruck »auf öffentliche Kosten« gebraucht ist, da die Gasanstalt, welche den Landgemeinden das Gas liefert, eine Communalanstalt der Stadt ist;

2) Je häufiger die Vermietung einzelner Häuser, Stockwerke, Comptoire und Ladenräume bei der Ausdehnung der Stadt vorkommt, desto nothwendiger wird es im Steuerinteresse, durch eine gesetzliche Bestimmung die Grenze festzusetzen, wie weit bei miethweise bewohnten Wohn- oder Pächthäusern nebst Zubehör die Erleuchtungssteuer vom Miether und wie weit sie vom Eigenthümer zu zahlen ist. Nicht selten wird in den Fragezetteln (§. 14) oder auch bei Reclamationen die Zubehörung eines Miethlocals an Hinterhäusern, Pächträumen, Ställen u. s. w. vom Miether — bald mit, bald gegen den Willen des Eigenthümers — apart berechnet und durch diese Berechnung ein verschiedenes Ergebnis in dem Steuerbetrage erzielt. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Regel nach alle miethweise benutzten Localitäten eines und desselben Grundstücks zur Mieth der Hauptsache gehören, und empfiehlt es sich daher im Steuerinteresse, zur Beseitigung aller Differenzen diese Regel als gesetzliche Norm auszusprechen, nach welcher alles, was ein Miether in Einem und demselben von ihm bewohnten oder persönlich benutzten Grundstücke an Localitäten in Gebrauch hat, gesetzlich als Zubehör des bewohnten, oder persönlich benutzten Miethlocals betrachtet wird, von dessen Miethzinse er 4 Procent Erleuchtungssteuer zu zahlen hat, ohne daß sich der Steuercontroller nach den oft sehr verschiedenen und oft streitigen Verträgen zwischen Miether und Vermiether zu richten hat.

Ad III. Abgabe von Erbschaften.

Auch hier werden einige Zusätze und Aenderungen vorgeschlagen, welche indes nur das Verfahren und die Fassung betreffen.

Im §. 16 ist mit Rücksicht auf §. 19 a hervorgehoben, daß auch über den realisirten Theil des Nachlasses eine Aufgabe, welche eine Uebersicht über die Activa und Passiva zuläßt, einzureichen ist, und daß bei jeder Zahlung der Abgabe zunächst eine Interimsquittung gegeben werden kann, welcher dann eine definitive Quittung folgt. Abgabepflichtige fordern nicht selten gleich bei der Zahlung von Erbschaftsabgabe und Inseratenabgabe sofort eine definitive Quittung, deren Ertheilung bei der oft verwickelten Aufmachung erst nach einer Revision der Rechnung ertheilt werden kann,

und wollen bei einer Interimsquittung sich nicht beruhigen. Es empfiehlt sich in dieser Beziehung eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen, die im §. 90 b bei der Inseratensteuer wiederholt ist.

§. 19. Meistens unterzeichnen Testamentsvollstrecker und Erben schon jetzt die Aufgabe, welche sie über den Betrag der zu zahlenden Erbschaftsabgabe einreichen, auf Staatsbürgereid oder an Eidesstatt, und scheint eine solche auch bei andern Abgaben eingeführte Erklärung mit Bezug auf §. 20 d des Steuergesetzes, in welchem die Abgabe unter die Gewährschaft des Staatsbürgereids gestellt ist, unerlässlich. Da indeß bisher das Gesetz die Verpflichtung dazu nicht erwähnte, so ist sie jetzt ausdrücklich ausgesprochen.

In dem bisherigen §. 19 sub b und c ist die Fassung etwas geändert, namentlich sub c, ein überflüssiger Zusatz, gestrichen.

Ad IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Es empfiehlt sich ad §. 21 die Strafe des doppelten Betrags der Abgabe bei Veräumung der Zahlungsfrist auf eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern herabzusetzen und erst bei längeren Veräumnissen eine höhere Strafe eintreten zu lassen. Die Erwähnung des Stempelcomptoirs ist weggelassen. Es kann daher die Abgabe künftig auch bei den Steuerämtern zu Begeßack und Bremerhaven bezahlt werden.

Ad VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

Die Aufhebung des Mäklerwesens macht hier eine Aenderung nöthig. Es mußte bei Waarenauctionen festgesetzt werden, daß in Fällen, in denen kein öffentlicher Beamter die Versteigerung leite oder zugezogen werde, für die richtige Protocolirung und Berechnung der Abgabe und für die Ordnungsstrafe unbedingt, sowohl der Auftraggeber, als der Versteigerer haften müsse, und eine Anzeigepflicht eingeführt werden. Im Uebrigen ist das Verfahren im Wesentlichen dasselbe geblieben, nur daß zur Führung des s. g. Versteigerungsprotocolls jeder Staatsbürger befugt ist, für dessen Befähigung dann aber der Versteigerer und Auftraggeber einstehen müssen. Die Beweiskraft eines solchen Protocolls für Dritte kann dabei auf sich beruhen bleiben, für das Steuerinteresse wird das vorgeschlagene, durch die Betheiligten zu controllirende Verfahren ausreichen. Der größere Theil der Versteigerungen wird ohnehin in den Händen öffentlicher Beamten bleiben.

Ad VII. Abgabe der Krüger.

Diese Abgabe fällt vom 1. Januar 1868 an nach §. 9 der Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirtschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, aus. Es empfiehlt sich indeß, dieses im Steuergesetze zu bemerken.

Ad VIII. bis XIV. Abgaben von Clubs und geschlossenen Gesellschaften, Billards, Regelbahnen, öffentlichen Bällen, Lustfuhrwerken, Pferden und Hunden.

Die für diese Abgaben geltenden Bestimmungen finden sich in dem bisherigen Gesetze an verschiedenen Stellen zerstreut, an welchen sie nicht gesucht werden (§. 32 e und §§. 33, 35 bis 42). Es erschien daher zweckmäßig, die Bestimmung, daß alle diese Steuern lediglich Communalabgaben für die Bezirke der Stadt sind, und die für sie geltenden allgemeinen Vorschriften voranzustellen (§§. 26 bis 31 des neuen Entwurfs). Das Executionsverfahren (§. 38 des bisherigen Entwurfs), welches nicht bloß bei diesen Communalabgaben eintritt, ist im §. 100 vorgeschrieben und auf die Steuern ausdrücklich ausgedehnt, bei welchen es thatsächlich schon bisher Anwendung fand.

Zu XI. Die Deputation hat die Abgabe von 25 Thalern auf Equipagen, welche in Bremen nur von wenigen Personen bezahlt wurde, gestrichen. Die Folge wird sein, daß die Equipagenbesitzer — gleich allen andern Besitzern von Wagen und Pferden, für ihre Wagen 10 Thaler und für 2 Pferde ebenfalls 10 Thaler — also 5 Thaler weniger zahlen werden, als bisher, wenn es bei den bisherigen Steueransätzen bleibt. Die Nummer XI ist vorläufig noch stehen geblieben, um die übrigen römischen Nummern beibehalten zu können. Nur ist die Hundesteuer als Communalabgabe unter Nummer XIV eingereiht.

Ad XV. Hundesteuer (jetzt Nummer XIV) und ad XVI finden sich keine Aenderungen.

Ad XVII. Stempelabgabe.

Hier empfahl es sich:

ad §. 55 a, die Worte »mögen sie von Advocaten« bis »verfaßt sein« zu streichen, da auch sonstige Personen nach §. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1864 Schriftstücke verfassen können. Die Strafbestimmungen der §§. 57 und 58 sind gestrichen, dagegen ist in den §§. 79, 80 eine Strafbestimmung ausgesprochen, welche die Uebertretungen aller Stempelabgaben trifft. Der bisherige §. 78, der sich nur auf den gewöhnlichen Stempel bezieht, ist in die Stelle der §§. 57 und 58 eingetreten.

Im §. 60 sind in dem letzten Alinea die überflüssigen Worte »in Polizeiangelegenheiten«, die zu Weiterungen und Bedenken Anlaß gegeben haben, gestrichen, im §. 60 sub 2 ist der vierte Absatz der jetzigen Praxis an den Gerichten mehr angepaßt und die Ausnahme sub 3 weggelassen.

Bei dem verhältnismäßigen Stempel ist der §. 62 mit Rücksicht auf den §. 97 des jetzigen Entwurfs etwas anders gefaßt.

Im §. 63 sind die Fälle der Wechselstempelpflichtigkeit genauer bezeichnet. Das Wort »oder ausgeklagt« ist hinzugefügt, da nicht selten Wechsel vorkommen, welche zwar nicht bestimmt waren, hier zur Zahlung zu gelangen, allein hier ausgeklagt werden, weil der Wechselpflichtige sich hier aufhält und daher hier zur Zahlung angehalten wird.

Zum §. 64 ist auf einen Wunsch von kaufmännischer Seite, in Anlaß einer Reclamation, sub 5 eine neue Ausnahme von der Wechselstempelpflichtigkeit vorgeschlagen worden. Es kommen nämlich Wechsel vor, welche aus dem Auslande auf einen Hiesigen gezogen und vom auswärtigen Wechselinhaber dem hiesigen Trassaten zur Zahlung in Anrechnung direct eingesandt werden. Es pflegen dann derartige Wechsel ohne Weiteres als bezahlt angesehen und demgemäß gebucht zu werden. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes fällt ein solches Werthpapier unzweifelhaft unter die Vorschrift des Wechselstempels, da es durch die directe Einsendung die Eigenschaften eines Wechsels nicht verliert. Denn der Artikel 10 der Wechselordnung bestimmt ausdrücklich, daß jeder Wechsel an den Trassaten und Acceptanten gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden dürfe; auch muß unter Umständen ein solcher Wechsel zur Erhaltung des Regresses protestirt werden. Es wird indeß jetzt gewünscht, solche Werthpapiere von der Wechselstempelpflichtigkeit ausdrücklich auszunehmen, weil sie schon jetzt selten zur Stempelung präsentirt werden. Gegen die Bestimmung einer derartigen Ausnahme würden erhebliche Bedenken vorliegen, sobald der Zweck der Uebertragung an den Trassaten und das Verbot der weiteren Uebertragung desselben aus dem Wechsel selbst nicht erhellt. Anders liegt aber die Sache, wenn ein solcher Wechsel durch directe Einsendung an den Trassaten und Acceptanten und durch die Art der Ausfüllung des Indossaments vor seiner Ankunft in Bremen bereits die wechselmäßige Uebertragbarkeit verloren hat. Nur für diesen einzigen Fall läßt sich eine Ausnahme von der Wechselstempelpflicht rechtfertigen; es muß daher schon bei Einsendung des Wechsels vor Verfall ausdrücklich jede wechselrechtliche Wirkung eines ferneren Indorso nach der Vorschrift des Artikel 11 2. Absatz der Wechselordnung dadurch aufgehoben sein, daß der Aussteller unter Angabe des Zwecks der Einsendung die weitere Uebertragung des Wechsels im Indorso durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch ähnliche Ausdrücke untersagt hat. Dann würde der Wechsel hier keinen größeren Werth haben, als eine einfache Quittung, welche dem Trassaten denselben Dienst leisten würde. Nur insoweit als dem Trassaten ein Regreß gegen die Vormänner im Auslande unter Umständen zusteht, würde der Wechsel aber noch wechselrechtliche Folgen haben können, falls er protestirt würde; für diesen Fall ist daher ausdrücklich ausgesprochen, daß die Wechselstempelpflicht wieder auflebe, wenn er hier protestirt werden müßte.

Sollte eine so scharfe Abgrenzung der neuen Ausnahme von allem sonstigen kaufmännischen Wechselverkehr Bedenken haben, so würde es zweckmäßiger sein, von der Ausnahme ganz abzusehen.

Im §. 68 ist die Ordnung des in dem 2. Alinea angegebenen seltenen Falls, daß ein Wechsel nach dem Schlusse der Bureaustunde gestempelt werden muß, den Steuererhebungen überlassen.

Im §. 69 ist bei dem Wegfall der Mäkler allen Vermittlern die bisher den Mäklern obliegende Pflicht auferlegt.

In den §§. 79 und 80 ist die schon oben erwähnte Strafbestimmung bei Contraventionen gegen die Vorschriften der Stempelabgabe ausgesprochen, welche auch bei Wechselln und bei öffentlichen Urkunden die Strafe auf den zehnfachen Betrag der Stempelabgabe setzt.

Nur würde in Fällen der gewöhnlichen Stempelabgabe selbst diese Ordnungsstrafe bei mehreren Unterzeichnern einer stempelpflichtigen Urkunde zu hoch sein und ist daher noch ermäßigt.

Der §. 81 des bisherigen Gesetzes kann gestrichen werden, da diese Controlmaßregel ohne Werth ist. Die §§. 82 bis 92 bleiben unverändert, nur ist die beengende Vorschrift, daß Inserate stets eine besondere Rubrik mit der Ueberschrift Anzeigen einnehmen sollen, gemildert, da die Ueberschrift überflüssig ist und sehr wohl im Einvernehmen mit der Steuerdirection andere Stellen eines Blattes zu Inseraten benutzt werden können. Ferner ist aus dem schon oben zu §. 16 angegebenen Grunde im §. 90 der Interimsquittung ausdrücklich erwähnt.

Ad XXI. Allgemeine Vorschriften.

Es empfahl sich, dem §. 96 des Steuergesetzes eine andere Fassung zu geben, da die jetzige Fassung, namentlich der ungewöhnliche Ausdruck »Bremer Grob-Courant« zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat.

Im §. 97 sind die verschiedenen Steuerämter angeführt, bei welchen jetzt alle Abgaben eingezahlt werden können.

Im §. 98 ist der Schlußsatz dem jetzigen Verfahren in Polizeistrafsachen angepaßt worden, die nicht mehr vom Criminalgerichte, sondern vom Polizeigerichte abzuurtheilen sind.

Im §. 99 ist die Mahnung der Säumigen, welche nach §. 38 des Gesetzes bisher drei Mal geschehen mußte, auf zwei Mahnungen außer der ersten Aufforderung zur Zahlung beschränkt. Zugleich ist es für zweckmäßig erachtet, die bisher den Einsammlern zu Gute gekommenen 3 Grote für jeden Weg nunmehr dem Steuerbetrage des Säumigen zuzuzählen und für die Steuerkasse einzucassiren. Es wird nicht schwierig sein, den Einsammlern einen Ersatz für diesen Einnahmeverlust in der nach dem Berichte vom 6. Juni 1867 zuzubilligenden Gehaltserhöhung zu gewähren.

Im §. 100 ist von dem Executionsverfahren, welches bisher im §. 38 erwähnt war, die Rede.

Im §. 104 ist hinsichtlich der Abschätzung von Grundstücken eine bisher fehlende Bestimmung angefügt.

Die Deputation beantragt demgemäß:

- 1) die Fortdauer der bisherigen jährlichen Steuern für das Jahr 1868, jedoch unter Wegfall der Abgabe für Equipagen zu beschließen, zugleich aber
- 2) für die Abgabe bei öffentlichen Versteigerungen von Waaren die in den §§. 23 und 24 festgesetzte Erhebungsweise zu genehmigen, auch
- 3) bei der Stempelabgabepflichtigkeit der Wechsel die oben angeregte 5. Ausnahme im §. 64 zuzulassen, endlich
- 4) sich im Uebrigen mit den in der Anlage vorgeschlagenen Aenderungen der Verordnung über die jährlichen Steuern einverstanden zu erklären.

Bremen, den 9. November 1867.

(gez.) **H. A. Schumacher.**

(gez.) **A. Schumacher.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 15. November 1867.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1868 betreffend.

Publicirt am 31. December 1867.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1867 erhobenen Steuern für das Jahr 1868 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet der Senat das Folgende:

I. Grundsteuer.

§. 1. Von allen im Bremischen Staatsgebiete belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten ist eine Grundsteuer von $1\frac{1}{2}$ per mille ihres abgeschätzten Werthes zu entrichten.

Eine neue Abschätzung der Gebäude und des Grund und Bodens (§. 104) tritt bei Neubauten, Umbauten und sonstigen Verbesserungen ein.

§. 2. Von der Grundsteuer sind befreit:

- a. die dem Staate gehörigen Gebäude, auch die Diensthäuser, sowie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden;
- b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miete zu zahlen. Vermietten die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg;
- c. während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten, noch benutzten Gebäude. Von dem Werth des Grundes und Bodens, welcher erforderlichen Falls neu abzuschätzen ist, wird die Steuer forterhoben.

§. 3. Die Zahlung der Grundsteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigenthum an grundsteuerpflichtigen Grundstücken oder Gebäuden zusteht.

Dem Eigenthume steht in der Steuerpflicht das meyer-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigenthum und jede andere Art des getheilten nützlichen Eigenthums gleich.

§. 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten in der Mitte jedes Vierteljahrs nach Maßgabe der §§. 13 und 14 dieses Gesetzes.

II. Erleuchtungssteuer.

§. 5. In der Alt- und Neustadt und in den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird

A. vom Eigenthümer (§. 3) eine Erleuchtungssteuer von $\frac{3}{4}$ per mille des Grundsteuerwerths

aller von ihm bewohnten grundsteuerpflichtigen Gebäude nebst deren Zubehör, sowie aller seiner unbewohnten grundsteuerpflichtigen Grundstücke (wie Gärten, Lagerplätze u. s. w.) und seines sonstigen, mit Gebäuden nicht besetzten Areals, sowie aller unbewohnten Gebäude, namentlich auch aller Pacht Häuser, Ställe, Lagerkeller u. s. w.;

~~~~~

B. vom Miether eine Erleuchtungssteuer von 4 Procent des Miethzinses

aller Gebäude, oder Theile von Gebäuden, nebst deren Zubehör erhoben, welche von ihm miethweise bewohnt oder persönlich benutzt werden, oder auf welche die vorstehende Bestimmung einer Erleuchtungssteuer von  $\frac{3}{4}$  per mille des Grundsteuerwerths nicht anwendbar ist. Dahin gehören namentlich einzelne Stockwerke und Zimmer von Gebäuden, Bohnkeller, Comptoirräume und sonstige Geschäftslocale, Läden und Werkstätten u. s. w., mögen diese miethweise bewohnten oder persönlich benutzten Räume in bewohnten Häusern oder in Pacht Häusern und sonstigen im Uebrigen unbewohnten Gebäuden sich befinden.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer alle Theile eines und desselben Grundstücks (wie Lager- und Pächräume, Böden, Waarenkeller, unbewohnte Hinterhäuser, Ställe und dergl.), welche der Miether gleichzeitig mit den von ihm bewohnten oder persönlich benutzten Theilen desselben Grundstücks in Miethe hat.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indes kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuer einfordern.

§. 6. In den Theilen einer Gemeinde des Landgebietes, in welchen eine Erleuchtung der Straßen (§. 5) Statt hat, tritt bei dieser Steuer die Modification ein, daß sie

- a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstige Nebengebäude;
- b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an einer erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß, zu berechnen ist.

§. 7. Falls Theile eines Grundstücks, von welchem der Eigenthümer eine Erleuchtungssteuer von  $\frac{3}{4}$  per mille des Grundsteuerwerths zu zahlen hat (§. 5, A.) so vermietet sind, daß den Miether die Erleuchtungssteuer von 4 Procent des Miethzinses trifft, so ist der Miethzins mit 5 Procent zu capitalisiren und dieses Capital von dem Grundsteuerwerth des Grundstücks abzusetzen. Der Eigenthümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Grundsteuerwerthes zu zahlen.

§. 8. Von den im §. 2 b erwähnten Gebäuden wird, sobald sie zwar vermietet sind, indes nicht dem Miether die Pflicht obliegt, von seinem Miethzinse die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Miether (2 Procent des Miethzinses) gezahlt.

§. 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbsteuer bewirken einen verhältnmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 10. Von dieser Steuer sind befreit:

- a. diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute oder von den Armencassen der Gemeinden des Landgebietes bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt hat;
- b. die im §. 4 b erwähnten nicht vermieteten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermieteten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemietet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 11. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder auf seinen geleisteten Staats-

bürgereid oder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermieteten oder gemieteten Localitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ( $12\frac{1}{2}$  Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

§. 12. Die Eincassirung geschieht für das stets mit Ostern beginnende Steuerjahr in halbjährlichen Raten Anfangs Februar und August.

Allgemeine Bestimmungen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer.

§. 13. Beide Steuern werden nach den dem Steuerpflichtigen zugestellten Steuerzetteln erhoben. Bei Beschwerden gegen die Richtigkeit der Steuerzettel oder bei Veränderungen in der Steuerpflicht hat der Pflichtige zu reclamiren (cf. §. 108 folgende).

§. 14. Eine Vorauszahlung steht bei beiden Steuern frei.

Die Rate beider Steuern, welche nicht rechtzeitig zum Voraus bezahlt ist, wird gegen Quittung eincassirt; im Landgebiete ist sie indeß bei Verfall am Generalsteueramte einzuzahlen.

Von demjenigen, welcher alsdann säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben (§. 100).

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

Der Steuererhebung liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Kanzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

### III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene und vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber 8 Procent beträgt.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzugiehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese Abgabe ist an dem betreffenden Erhebungsbureau binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen. Zugleich ist von diesem Theile des Nachlasses eine Aufgabe einzureichen, welche die Activa und Passiva übersichtlich zusammenstellt und außerdem von dem nicht realisirten Theile desselben eine Specification enthalten muß. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht

realisirten Theile des Nachlasses realisiert worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, an welche daher der Pflichtige vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich zu erinnern ist. Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke, innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Erblassers noch nicht realisiert: so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden, und ist von diesem die Abgabe zu entrichten. Von jeder Zahlung wird zunächst eine Interimsquittung und erst nach erfolgter Revision der Abgabe eine definitive Quittung erteilt.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige dem betreffenden Erhebungsbureau zu machen, daß die Erbschaftsteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfall der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

- a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- c. an Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
- d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvorteil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

- a. die im §. 17 genannten Personen haben die Richtigkeit der im §. 16 vorgeschriebenen Aufgaben auf ihren Staatsbürgereid, oder — falls sie einen solchen nicht geleistet haben — an Eides Statt anzuerkennen. Es sind die Activa und Passiva so aufzugeben, daß eine Controle darüber, ob auch in den Ansätzen ein Irrthum Statt hat, ermöglicht wird, erforderlichen Falls ist nähere Auskunft zu erteilen. Um den Betrag der von den eigentlichen Erben zu zahlenden Abgabe zu ermitteln, sind nicht allein die Nachlassschulden, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen, von denen dann außerdem noch erforderlichen Falls die Abgabe zu zahlen ist;
- b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;
- c. wer ein Fideicommiss abzutreten hat, ist befugt, sich die Abgabe, welche er für dasselbe bezahlte, bei dessen Abtretung — jedoch ohne Zinsen — von dessen Nachfolger erstatten zu lassen. Dasselbe tritt bei jeder ferneren Abtretung ein.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

- a. dem Generalsteueramt ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;
- b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine

- unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt  $\frac{4}{5}$  und  $\frac{4}{10}$  —  $\frac{5}{5}$  und  $\frac{5}{10}$  der Rente eines Jahres zu entrichten;
- c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften des §. 16 und 17 sind Diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regresspflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumnissen der Zahlungsfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;
  - d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;
  - e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

#### IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbs- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Fassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Eine Schätzung dieses Werths durch Sachverständige (§. 100) findet Statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelts nicht bekannt werden soll oder nach dem Dafürhalten der Behörde dem Werthe des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien Statt hat. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Abschlusses des Vertrages, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abkündigung des Immobile.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werthe beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Wer durch Erbschaft, Legat oder Schenkung von Todeswegen ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Erbschaftsabgabe zu zahlen

verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Erbschaftsabgabe zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig. Jede Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern und wenn die Zahlung länger als 3 Monate verabsäumt ist, der doppelten Abgabe nach sich.

#### V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnisstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

#### VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in einer Versteigerung verkauften Waaren, Schiffe oder Schiffsparten, Staatspapiere, Actien oder Antheile von Actien, Associationen und Kunstfachen sowie sonstiger Effecten ist eine Abgabe von einem halben Procent zu zahlen.

Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie Statt hat, der betreffenden Steuererhebung, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen. Er kann bei derselben das Protocoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist, oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indeß auch ein solches Protocoll durch jeden dazu geeigneten Bremischen Staatsbürger führen lassen, welcher dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von diesem geführten Protocolls persönlich zu haften.

Das Protocoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Auction, eine Specification der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die Anführung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protocollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung angerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protocoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser Frist das Protocoll der betreffenden Steuer-Erhebung vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Wird binnen Monatsfrist die Abgabe nicht berichtet, so wird deren Betrag nebst der verwirkten Ordnungsstrafe gerichtlich beigetrieben und hat die Steuerdirection die Wahl, an welche der für die Abgabe haftenden Personen sie sich zunächst halten will.

Sollte das vorgelegte Protocoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der muthmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirection nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Ordnungsstrafen zu zahlen.

Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung angerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht Statt gefunden haben, oder in derselben nichts verkauft sein sollte.

§. 24. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Betheiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie halten läßt, als den, welcher das Protocoll geführt hat, eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern nach sich.

### VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe u.

§. 25. Die bisherige Abgabe der vor dem Jahre 1863 concessionirten Krüger, Schenk- und Gastwirthe u. s. w. fällt nunmehr aus, da statt derselben auch für sie nach §. 9 der Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, die Wirthschaftsabgabe eintritt.

Allgemeine Bestimmungen für die sub VIII bis XIV angeführten Abgaben.

Die in dem folgenden unter VIII, IX, X, XII, XIV aufgeführten Abgaben werden in den Bezirken der Stadt Bremen erhoben. Es treten dafür folgende allgemeine Vorschriften ein:

§. 26. Diese Abgaben können für ein halbes oder ganzes Jahr zum Voraus bezahlt werden. Der Consenszettel für einen Hund ist indeß stets pränumerando einzulösen. Sind die übrigen Abgaben nicht zum Voraus gezahlt, so werden sie Anfangs Juni und December für das laufende halbe Jahr einzassirt.

§. 27. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieser Abgaben zahlen zu müssen, hat davon dem Generalsteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

Rückstände werden nach geschehener Mahnung executivisch beigetrieben.

§. 28. Am Anfange jedes halben Jahres wird nachgefragt, ob und inwiefern diese Abgabe fortzuzahlen ist und ist alsdann jeder verpflichtet, dieses wahrheitsgetreu anzugeben.

§. 29. Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern.

§. 30. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt zur Zahlung einer dieser Abgaben nicht mehr verpflichtet zu sein, hat dem Generalsteueramt Anzeige zu machen, bis zu deren Verfügung er die Abgabe fort zu zahlen hat.

§. 31. Fremde sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur Entrichtung der unter den Biffern XII. bis XV. benannten Abgaben nicht verbunden.

### VIII. Abgabe von Clubs oder geschlossenen Gesellschaften.

§. 32. Clubs und geschlossene Gesellschaften bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben.

### IX. Abgabe von Billarden und Regelpbahnen.

§. 33. Wer ein Billard oder eine Regelpbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. Billard oder Regelpbahn die Hälfte der Abgabe.

### X. Abgabe von öffentlichen Bällen.

§. 34. Die Restaurateurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle

zu Bällen vermietthen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite 2½ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

#### **XI. Auflage auf Equipagen (fällt aus).**

#### **XII. Abgabe von Lustfuhrwerken.**

§. 35. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden, ein oder mehrere Lustfuhrwerke, wie Kutschen, Batarden, Chaisen, Jagd- und Stuhlwagen und dergleichen hält, hat — außer der Abgabe für die Zugpferde — eine Abgabe von 10 Thalern zu erlegen. Wer bloß Lustfuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

§. 36. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keinen gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand, daß der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

§. 37. Miethkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

#### **XIII. Auflage auf Pferde.**

§. 38. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 39. Jeder ist verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wer Hausgenossen oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

§. 40. Pferde, welche von hiesigen Stationen zu ihrem Gebrauche oder von Amtswegen gehalten werden, oder deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, Pferde, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich Pferde, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

§. 41. Die Pferde von Fuhrleuten und Miethkutschern, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Gewerbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde von Pferdeverleihern, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

#### **XIV. Abgabe von Hunden.**

§. 42. Wer Hunde hält, hat die Zahl derselben gewissenhaft anzuzeigen und für jeden der Hunde (oder Hündinnen) einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 43. Der praenumerando zu lösende Consenszettel kostet für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich.

§. 44. Wenn ein Abgabenschlichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls des Staatsanwalts in Civilsachen nicht bezahlt, kann der Hund befeitigt werden.

§. 45. Es ist verboten einen Hund auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den dafür gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig. Wer einen Hund verkauft, hat dafür vorab den Consenszettel zu lösen und dem Käufer einzuhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten haben.

## XV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 46. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen oder sogenannte Sprosser hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall und jeden Sprosser jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

## XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Restaurateurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bällen vermieteten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbureau bezahlt zu haben.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein erteilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

## XVII. Stempelabgabe.

§. 52. Beim gewöhnlichen Stempel kostet der Bogen Stempelpapier 12 Grote, der halbe Bogen und jedes Stempelpapier kleineren Formats 6 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen oder halben Bogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe und zwar für einen Bogen 18 Grote, für jedes kleinere Format 8 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

- a. Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, und die darauf erlassenen Bescheide, die Ausfertigungen von Protocollen und sonstigen Resolutionen, insbesondere auch die Resolutionen über Bestellung von Vormündern und Curatoren, Schriftsätze in Gerichtssachen, öffentliche Urkunden, sowie Urkunden der Gerichtsbehörden, der Gerichtsbeamten, der Beamten des Civilstandsamts und des Catasteramts, der Notare, der beeidigten Dispatcheure, Wasserhoute, Ausmiener, Landvögte, Gerichtsboten, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer.

In allen diesen Fällen sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtliche Auszüge und amtliche Abschriften ebenfalls stempelabgabepflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt, oder nur amtlich beglaubigt werden.

Bei diesen Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind auf eine Folioseite nicht mehr als 28 Zeilen zu schreiben.

- b. Ferner sind auf Stempelpapier alle Privaturkunden zu schreiben, welche betreffen:

- 1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parcellirungen und Verkoppelungen, meyerrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meyer-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Documente über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten;
- 2) Versatz von Handfesten und Faustpfändern (wie Actien, Staatspapieren etc.), Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenconsense und sonstige gutherrliche Consense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;
- 3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutübergabverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung der Behörden, namentlich der Landherren bedürfen;
- 4) Proccuren, Vollmachten und Cautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate oder den Gerichten, wobei indeß Advocaten und Notare bifsugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind, namentlich Lebensversicherungen.

Alles am 31. December 1865 bereits gestempelte Papier von kleinerem Format als ein halber Bogen darf nur dann noch verwendet werden, wenn es gegen Nachzahlung des Betrags der eingetretenen Erhöhung der Abgabe mit einem zweiten Stempel versehen ist.

- c. Außer der Abgabe für das verwandte Stempelpapier von 12 Groten für jeden ganzen und von 6 Groten für jeden halben Bogen tritt für jede notarielle Urkunde, welche eine Verpfändung in Gemäßheit des §. 126 a oder b der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 enthält, eine Zusatzstempelabgabe ein, sobald die Schuld, für welche die Verpfändung Statt hat, in einer bestimmten Summe über 300 Thaler Gold, oder in einer Leistung besteht, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.

Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe zwei Grote für jede fernere hundert Thaler Gold, also bei Summen über 300 Thaler bis 400 Thaler einschließlich 2 Grote

|       |   |       |   |   |   |   |
|-------|---|-------|---|---|---|---|
| > 400 | > | > 500 | > | > | 4 | > |
| > 500 | > | > 600 | > | > | 6 | > |

u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammengerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe sechs und dreißig Grote; außerdem kommen noch für die Zusatzstempelabgabe die in der Urkunde etwa vorkommenden bestimmten Summen zur Berechnung.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet.

Vor der Einreichung zur Stempelung sind auf jeder Verpfändungs-urkunde (oben links) die bestimmten Summen aufzuführen, welche zur Berechnung kommen, und im Fall Leistungen zu berücksichtigen sind, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, dieses durch Anführung der Worte: »unbestimmter Werth« zu bemerken.

Bleiben notarielle Urkunden im Original in dem Gewahrsam des instrumentirenden Notars, so hat er auf deren Ausfertigungen den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu bemerken.

Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden sowohl mit dem gewöhnlichen Stempel und dem Zusatzstempel versehene Obligationsformulare in Blanco, für bestimmte Summen, als auch Stempelmarken in passenden Abschnitten an die Notare verabfolgt, welche für deren ordnungsmäßige Anwendung und bei Aufklebung der Stempelmarken, für deren Cassation, mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums, zu sorgen haben.

Duplicate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

§. 56. Ist gegen diese Vorschriften gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 79, 80 bestimmten Strafen statt.

§. 57 (früher §. 78). Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 58. Bei Strafe der Confiscation darf kein Papier verkauft werden, welches eine Wassermarke hat, die der des Stempelpapiers gleicht.

§. 59. Die im §. 55 b angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie im Auslande ausfertigt wurden, ferner alle Urkunden der im §. 55 a nicht speciell angeführten Beamten, mögen sie im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausfertigt sein, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben vor dem Senate oder den Gerichten producirt oder von den im §. 55 a genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt oder ganz oder zum Theil inserirt werden.

§. 60. Von der Pflichtigkeit, die Abgabe des gewöhnlichen Stempels zu entrichten (§. 55) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat, im Gerichte oder bei öffentlichen Beamten bedient (§. 59), ausgenommen:

1. alle Urkunden, welche öffentliche Angelegenheiten oder den öffentlichen Dienst betreffen, sowie deren Ausfertigungen und Abschriften.

Dahin gehören:

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft und der Commissionen und Deputationen derselben;

Berichte, Vorstellungen und Anfragen von Behörden und Beamten in Dienstangelegenheiten;

die zweiten und fernereren Ausfertigungen von Taxaten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. December 1846, namentlich von den für Brandversicherungen von Immobilien beeidigten Schätzern den Behörden einzureichen sind;

die im Verwaltungswege erlassenen Befehle und Weisungen;

Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und Vorsteher mildthätiger Anstalten; Rechnungen und Bescheinigungen aller Einnehmer des Staats und der Gemeinden;

Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen;

Capitulationen, Envollirungen, Abschiede, Certificate u. für Militärpersonen;

Originale, Protokolle, Register und Registerbücher, welche auf den Kanzleien oder von öffentlichen Behörden und Beamten, namentlich den Civilstandsbeamten gehalten werden;

die von hiesigen oder fremden Behörden erlassenen Hülfschreiben;

Berichte der Civilstandsbeamten an die Gerichte;

Urkunden und Schriften, welche von den Polizeibehörden ausgestellt werden u.;

2. folgende Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten:

die von den Vorsitzern der Gerichte erlassenen Befehle und die bei den gerichtlichen Acten bleibenden Erkenntnisse;

Abschriften der Entscheidungsgründe der Gerichte;

die von den Partheien in Rechtsstreitigkeiten dem Gegner mitzutheilenden Abschriften und die zweiten und fernereren Abschriften der beim mündlichen Verfahren eingeführten Schriftsätze;

Schriftstücke in Steuer- und Strafsachen, namentlich Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Erkenntnissen, Citationen und Insinuationen;

Verteidigungsschriften und sonstige Schriftstücke der Verteidiger;

Schriftstücke in Armensachen (wobei indeß der §. 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), Schriftstücke und Vollmachten in den vor dem Untergerichte, den Amtsgerichten und dem Handelsgerichte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, deren Klagantrag 30 Thaler nicht übersteigt und in Verhandlungen bei Ablösungssachen, Vollmachten in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- und Concurscommissionen;

Eingaben und Verfügungen in Pupillensachen (mit Ausnahme der tutoria und curatoria und der Canzlei-Ausfertigungen von Protokollen und Resolutionen, welche nach §. 55 a stempelpflichtig sind);

Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche von Amtswegen den vormundschaftlichen Behörden mitgetheilt werden;

Empfangsscheine über bei ihnen eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege, Scheine derselben über erledigte Rechnungen;

Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen, Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde, wie denn die Stempelabgabe wegen Unvermögens der Pupillen erlassen werden kann.

3. Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren.

§. 61. Einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

- I. Wechsel und Assignationen;
- II. Versicherungen gegen Seegefahr;
- III. Feuerversicherungs Policen oder Verschreibungen.

§. 62. Behufs ihrer Stempelung sind alle diese Urkunden bei den Steuererhebungen vorzulegen.

§. 63. Für alle Wechsel und Assignationen, welche im Bremischen Staatsgebiete ausgestellt werden, oder daselbst eingehen, oder daselbst ausgehen, oder daselbst indossirt, acceptirt oder verkauft werden, oder daselbst zur Zahlung gelangen sollen, oder daselbst ausgeklagt werden sollen, sowie für solche Accreditive, für welche der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, ist zu zahlen:

|                                                        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| bis zu einschließlich 25 Thaler .....                  | 1 Groten  |
| von über 25 Thaler bis einschließlich 50 Thaler .....  | 2 "       |
| " 50 " " " 75 " .....                                  | 3 "       |
| von über 75 Thaler bis einschließlich 100 Thaler ..... | 4 Groten, |
| " 100 " " " 125 " .....                                | 5 "       |
| " 125 " " " 150 " .....                                | 6 "       |

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§. 64. Ausgenommen sind hievon:

- 1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;
- 2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;
- 3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht, direct in das Ausland wieder remittirt werden;
- 4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.
- 5) alle vom Auslande auf einen Hiesigen gezogene Wechsel, welche direct — zum Zwecke der Zahlung durch Anrechnung — dem Bezogenen eingesandt und zu diesem Behufe vom Einsender mit einem schon im

Auslande vollständig ausgefüllten Indossamente versehen sind, das diesen Zweck und zugleich das Verbot ausspricht, den Wechsel weiter zu indossiren.

Sollte der Wechsel alsdann hier protestirt werden, ist die Abgabe zu zahlen.

§. 65. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 66. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmugt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 67. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preussisch Courant — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche von der Behörde aufgegeben werden.

§. 68. Außer in den im §. 64 bezeichneten Ausnahmen der Wechselstempel-pflichtigkeit darf Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht mit dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt) oder Acceptant, oder in sonstiger Eigenschaft. Die Zahlung der Abgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; der Staatsbürger ist daher auf den von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaus nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise von den Steuererhebungen die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes (vergl. §. 95) ertheilt werden, wenn der Inhaber sich verpflichtet, am nächsten Werktag den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quittung für Zahlung) straffrei zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 69. Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr ist einer Abgabe von  $\frac{1}{3}$  per Mille der versicherten Summe unterworfen. Jedoch wird bei der Abgabe der Bruchtheil eines Groten überall nicht in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeasscuranzen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es ist aber die Versicherung durch einen Vermittler geschlossen, so hat der Vermittler den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§. 71. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risiko abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risiko übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeasscuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reasscuranz nachzustempeln.

§. 72. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 73. Die verhältnismäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder sonstiger Feuerversicherungs-Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Die Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung bei Versicherungen:

|                                                                                             |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| bis zu 250 Thalern einschließlich, für 3 Monate einschließlich: . . . . .                   | 1 Grote; |
| von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: . . . . .                                    | 2 Grote; |
| für jedes fernere Jahr ebenfalls: . . . . .                                                 | 2 Grote; |
| von über 250 Thaler, bis 500 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich: . . . . .  | 2 Grote; |
| von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: . . . . .                                    | 3 Grote; |
| für jedes fernere Jahr ebenfalls: . . . . .                                                 | 3 Grote; |
| von über 500 Thaler, bis 750 Thaler einschließlich, bis 3 Monate einschließlich: . . . . .  | 3 Grote; |
| von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: . . . . .                                    | 4 Grote; |
| für jedes fernere Jahr ebenfalls: . . . . .                                                 | 4 Grote; |
| von über 750 Thaler, bis 1000 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich: . . . . . | 3 Grote; |
| von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: . . . . .                                    | 6 Grote; |
| für jedes fernere Jahr ebenfalls: . . . . .                                                 | 6 Grote; |
| und ebenso bei Versicherungen über 1000 Thaler, von jedem 1000 Thaler                       |          |
| bis 3 Monate einschließlich: . . . . .                                                      | 3 Grote; |
| von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: . . . . .                                    | 6 Grote; |
| und für jedes fernere Jahr ebenfalls: . . . . .                                             | 6 Grote. |

Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern, zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuergefähr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-comptoir entrichtet worden; der Erheber ist befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

§. 77. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden.

§. 78. Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind: darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde, oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem gehörigen Stempel versehen ist.

§. 79. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§. 52 bis §. 78) unbefolgt läßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Contravenienten zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Uebertretungen der Vorschriften über den gewöhnlichen Stempel (§. 52 bis §. 60) wird für Eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur Einmal gefordert, jedoch haftet jeder Contravenient für den ganzen Betrag derselben solidarisch.

Namentlich tritt diese Strafe des zehnfachen Betrags bei jedem ein, welcher die Vorschriften des §. 64 sub 3, 4 und 5 nicht befolgt, auch wenn die Uebertretung derselben aus dem Wechsel nicht erhellt.

Außer der Ordnungsstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§. 80. Die Zahlung der Ordnungsstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine nicht vorschriftsmäßig gestempelte Urkunde angehalten wird; die Urkunde ist zurückzugeben, sobald für die Zahlung der Ordnungsstrafe und Abgabe Sicherheit geleistet wird.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Contravenienten vorbehalten.

§. 81. Kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung der Stempelabgabe bescheinigt ist.

## XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

### a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 9 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am betreffenden Erhebungsbureau gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubb-wirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat, außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Paketen von wenigstens einem halben Duzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Pakete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Pakete, oder Pakete von weniger als einem halben Duzend Spiele, und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

#### b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten ist zur Zeit eine andere Einrichtung getroffen.

### XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl.  $\frac{3}{4}$  Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben  $1\frac{1}{4}$  Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger,  $\frac{1}{4}$  Groten mehr. Für Inserate, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in den Städten Bremerhaven und Vegesack erscheinen, beträgt die Abgabe nur die Hälfte dieser Ansätze. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik »Anzeigen« ihre Stelle fanden, mit Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: »Geburts- und Sterbefälle,« »angekommene Fremde« und »Stadt-Theater;« endlich der die regelmäßigen Dampfschiffahrten auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen hiesigen Eisenbahnfahrten betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

- a. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitregel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.
- b. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind in einer abgeforderten Rubrik zusammenzustellen, soweit nicht die Steuerdirection Ausnahmen zuläßt.

Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an die betreffende Steuerhebung — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu

zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Ueber den Empfang wird zunächst ein Interimsempfangschein ausgestellt und erfolgt nach Revision der Aufgabe die definitive Quittung. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a und b angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

## XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accredativen, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

|     |     |     |      |        |                |    |       |
|-----|-----|-----|------|--------|----------------|----|-------|
| von | 1   | bis | 250  | Thaler | einschließlich | 24 | Grote |
| "   | 250 | "   | 500  | "      | "              | 36 | "     |
| "   | 500 | "   | 750  | "      | "              | 48 | "     |
| "   | 750 | "   | 1000 | "      | "              | 60 | "     |

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tage am betreffenden Erhebungsbureau eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist, denselben behufs Quittirung der Abgabe dem betreffenden Erhebungsbureau einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet, auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quittirt wird.

## XXI. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Die Bezahlung der Abgaben muß in wichtigem Golde in den nach der Verordnung vom 19. September 1857 im Bremischen Staate geltenden Goldmünzen und soweit die zu zahlende Summe nicht in 5 Thaler aufgeht oder unter 5 Thaler beträgt, in Bremischer Silbermünze geschehen.

Scheidemünzen (Groten und Sechsgrotenstücke) werden nur zur Ausgleichung und bei Summen unter Einem Thaler angenommen.

§. 97. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalsteueramt und für die Amtsbezirke Vegeßack und Bremerhaven an den dortigen Steuer-Ämtern.

Die Nachfrage und die Eincassirung von Steuern, welche von den Steuerpflichtigen eingefordert werden, sowie die Mahnung der Säumigen, geschieht durch Einsammler oder sonstige Beamte.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungsbureau selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden.

§. 99. Ist zur Zahlung Ein Mal vergeblich aufgefordert, so wird noch zwei Mal gemahnt. Für jede Mahnung werden der zu zahlenden Steuer drei Grote zugerechnet, welche indeß die Steuerdirection erlassen kann.

§. 100. Wer in der Zahlung der Grundsteuer oder Erleuchtungssteuer oder der unter VIII, IX, X, XII, XIII, XIV aufgeführten Abgaben säumig ist, wird dem Staatsanwalt in Civilsachen aufgegeben, welcher, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf, den Rückstand executivisch eintreibt, sobald ihm die ordnungsmäßig geschehene Mahnung bescheinigt wird.

Ist wegen Vertreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen, so ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Anwalt des Staats in Civilsachen, der Steuerdirector, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktag zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorium oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Vertreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

§. 104. Bei Abschätzung des Grundsteuerwerths (§. 1) und des Verkaufswerths von Grundstücken (§. 16, §. 19 b, §. 21) ist nach der Verordnung vom 26. Februar 1866, die Abschätzung von Grund und Boden und Gebäuden, behufs Ermittlung des Grundsteuerwerths betreffend, zu verfahren. Bei Abschätzungen zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe und des Verkaufswerths von Grundstücken ernennen die Steuerdirection und der Abgabepflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich bei der Schätzung nicht einigen. Die Kosten trägt der Abgabepflichtige zur Hälfte, hat aber die Schätzung keinen höhern Steuerbetrag erbracht, als der Abgabepflichtige schon vorher angeboten hat, so trägt die Steuererhebung sämtliche Kosten der Schätzung.

## XXII. Die Reclamationsdeputation.

§. 105. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz

anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Erleuchtungssteuer gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Affecuranz-Compagnie gegen Feuergefährdung versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feueraussecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannisstage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 10 b am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den Anwalt des Staats in Civilsachen am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Anwalt des Staats in Civilsachen, dem Steuercontroleur und Steuerdirector auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die folchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 105) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit §. 112 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

\_\_\_\_\_